

Information zum Umlageverfahren nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Einrichtungen der Kurzzeitpflege gemäß SGB XI

Über den Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) werden alle Kosten rund um die generalistische Ausbildung von Pflegefachkräften finanziert. Der Finanzierungsbedarf, um die Kosten aller Ausbildungsverhältnisse in Bayern decken zu können, wird für jedes Kalenderjahr neu ermittelt.

In der Folge ändert sich damit der von jeder Pflegeeinrichtung zu leistende Umlagebetrag, mit dem sich der Ausbildungsfonds finanziert, immer zum 1. Januar eines Jahres. Der Umlagebetrag für Ihre Pflegeeinrichtung wird mit dem Einzahlungsbescheid der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF) als hierfür zuständige Stelle jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass dieser Umlagebetrag für Pflegeeinrichtungen einen „durchlaufenden Posten“ darstellt und durch einen Zuschlag auf die Pflegeleistungen von den versorgten Pflegebedürftigen refinanziert wird. Dieser sog. „Ausbildungszuschlag“ (teilweise auch „Ausbildungsumlage“ genannt) ist für jede Pflegeeinrichtung individuell zu ermitteln und ändert sich folglich ebenfalls zum 1. Januar eines Jahres.

Nächste Schritte

1. Abschluss einer Zusatzvereinbarung

Um den neuen Ausbildungszuschlag der Ausbildungsumlage nach dem PflBG ab 1. Januar in Rechnung stellen zu können, muss **zwingend frühzeitig eine Zusatzvereinbarung mit den Kostenträgern über dessen neue Höhe** abgeschlossen werden. Das Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausbildungszuschlags ist gesetzlich vorgegeben, so dass kein individueller Verhandlungsspielraum besteht. Die für Ihre Pflegeeinrichtung aktuell geltenden Pflegesätze bleiben davon unberührt.

Das Formular für die Zusatzvereinbarung erhalten Sie im Datenportal der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (www.paf-bayern.de) oder über Ihren (Spitzen-)Verband. Die Kontaktdaten der Pflegesatzverhandler, an welche die Unterlagen zu übersenden sind, können direkt dem Formular der Zusatzvereinbarung entnommen werden. Beachten Sie bitte ebenfalls die in diesem Formular enthaltenen Hinweise.

Bitte beachten Sie, dass das Verfahren zum Abschluss der Zusatzvereinbarung einige Zeit in Anspruch nimmt. Um eine rechtzeitige Refinanzierung Ihres in den Ausbildungsfonds zu entrichtenden Umlagebetrags zu gewährleisten, muss die Zusatzvereinbarung mit einer Laufzeit ab dem 01.01. abgeschlossen werden. Senden Sie Ihre Unterlagen daher **so zeitnah wie möglich** Ihrem Pflegesatzverhandler zu.

2. Ankündigung der Entgelterhöhung

Sofern die Änderung des Ausbildungszuschlags zu einer Entgelterhöhung führt, sind die Vorgaben des § 9 Abs. 2 WBVG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) zu beachten. Demnach muss die Ankündigung des neuen erhöhten Ausbildungszuschlags **spätestens vier Wochen vor dem Laufzeitbeginn der Zusatzvereinbarung**, also vor dem 1. Januar, bei den Bewohnern bzw. Tagespflegegästen eingegangen sein.

3. Abstimmung mit Softwareanbieter

Zur technischen Umsetzung der Abrechnung des Zuschlags bedarf es ggf. einer Anpassung Ihrer hausinternen Abrechnungssoftware. Bitte kontaktieren Sie hierfür direkt Ihren Softwareanbieter.

Abrechnung des Ausbildungszuschlags

Der in der Rechnung extra auszuweisende Ausbildungszuschlag ist **als Bestandteil des Heimentgelts bzw. des Tagessatzes** abzurechnen. Er wird den Pflegekassen zu Lasten des Sachleistungsbudgets, das der/dem Pflegebedürftigen für teil- bzw. vollstationäre Pflegeleistungen oder Leistungen der Kurzzeitpflege nach dem SGB XI zusteht, in Rechnung gestellt. Die rahmenvertraglichen **Abwesenheitsregelungen** (Abrechnung in Höhe von 75%) finden entsprechende Anwendung.